OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552364/8/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von U P, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.06.2022, GZ: BBV/FO210006j, betreffend Sperre und Auftrag nach dem Forstgesetz 1975

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, als festgestellt wird, dass es sich bei dem gespannten Seil auf der Ostseite der Teilfläche Wald des Grundstückes Nr. x, KG P um eine unzulässige Waldsperre gehandelt hat und der Entfernungsauftrag der Waldsperre auf der Ostseite der Teilfläche Wald des Grundstückes Nr. x, KG P rechtmäßig war. Die darüberhinausgehende Feststellung einer Waldsperre und der entsprechende Entfernungsauftrag waren nicht rechtmäßig.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 01.06.2022, GZ: BBV/FO210006j gemäß § 35 Forstgesetz 1975 festgestellt, dass es sich bei dem auf einer Länge von 39 m gespannten Seil auf der Ostseite des teilweisen Waldgrundstückes Nr. x, KG P und bei dem auf einer Länge von 18 m doppelt gespannten, potentiell stromführenden Kunststoffseil auf der Ostseite des teilweisen Waldgrundstückes Nr. x, KG P sowie bei der auf einer Länge von 54 m gespannten Kunststoffschnur auf der Ostseite des teilweisen Waldgrundstückes Nr. x, KG P um eine unzulässige Waldsperre handelt und der Beschwerdeführerin die Entfernung der Waldsperre auf einer Länge von 39 m sowie auf einer Länge von 18 m auf der Ostseite des Grundstückes Nr. x, KG P sowie auf einer Länge von 54 m auf der Ostseite des Grundstücks Nr. x, KG P gemäß § 35 Abs 2 Forstgesetz 1975 bis zum 30.09.2022 aufgetragen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wurde, dass der Waldanteil im Süden von Grst. Nr. x frei zugänglich sei, ebenso der Waldanteil im Norden von Grst. Nr. x. Es sei mehrmals auf die Gefahren des stark abfallenden Hanges hingewiesen worden. Die Versicherung greife nicht, wenn sich dort ein Fußgänger den Fuß breche. Es sei immer als Wochenendhaus gedacht gewesen, somit sei dort nie jemand gemeldet gewesen. Um zukünftig ohne Angst am Grundstück verweilen zu können, sei eine Einfriedung notwendig. Bei den momentanen Einbrüchen und Diebstählen sei eine freie Zugänglichkeit zum Haus aus versicherungstechnischen Gründen nicht gegeben. Das Grundstück sei kein Wald, da es ein „Sternhaus“ sei und Eigentum geschützt gehöre. Sie habe beide Waldanteile von Grst. Nr. x und x frei zugänglich gemacht. Sie ersuche für ihren eigenen Schutz und zum Schutz des Sternhauses um die Bewilligung der Einfriedung des Sternhauses.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag der Beschwerdeführerin gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x und Nr. x, je KG P. Die beiden Grundstücke bestehen je aus einer Teilfläche Wald, einer Teilfläche Gärten und einer geringfügigen Baufläche.

Östlich der beiden Grundstücke befindet sich ein Wanderweg.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.12.2022, GZ: BBV/FO220011b, wurde festgestellt, dass es sich bei dem im Grenzkataster als Wald eingetragenen Teilflächen aus den Grundstücken Nr. x im Ausmaß von 395 m² und Grundstück Nr. x im Ausmaß von 342 m², KG P, die im Katasterplan der Planung, Technik und Umwelt, Abt. Stadtvermessung des Magistrates Linz, entsprechend der grundbücherlichen Nutzungsart eingezeichnet sind, um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Zu den Teilflächen „Gärten“ wurden im Bescheid keine Ausführungen getätigt. Mangels konkreter gegenteiliger behördlicher Feststellungen ist dabei von Nichtwaldflächen auszugehen.

Bei der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG P handelt es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung war auf der Ostseite der Waldfläche ein Seil neben dem Wanderweg gespannt. Dieses Seil behinderte das allseitige freie Betreten der jenseits des Zaunes gelegenen Waldfläche. Auf der Ostseite der Teilflächen „Gärten“ der Grundstücke Nr. x und Nr. x, je KG P, war ebenfalls ein Seil bzw. eine Schnur gespannt.

Nördlich der Grundstücke der Beschwerdeführerin befand sich anschließend ebenfalls eine Sperreinrichtung.

Der Zweck dieser Sperreinrichtung war die Verhinderung der Begehung durch unbefugte Personen. Die Sperreinrichtung wurde in der Zwischenzeit entfernt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken
Arten der Benützung
§ 33 Forstgesetz 1975
(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

[...]

Benützungsbeschränkungen
§ 34 Forstgesetz 1975
(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).
[...]
(3) Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die
[...]
c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.
[...]
(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.
[...]

Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen
§ 35 Forstgesetz 1975
(1) Die Behörde hat Sperren
1. im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
2. im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs. 4 Berechtigten oder
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4
auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.
(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende

Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.
(3) Die Sperre ist unzulässig, wenn
a) Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
b) in den Fällen des § 34 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,
c) die Behörde festgestellt hat, dass der Waldeigentümer Vorschreibungen gemäß § 34 Abs. 8 nicht entsprochen hat.
[...]

Wie der Verwaltungsgerichtshof zu den forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist unter einer "Sperreinrichtung" jede (technische) Einrichtung zu verstehen, die ihrer Art nach geeignet ist und dazu dient, das allseitige freie Betreten auszuschließen oder zumindest zu behindern. Damit im Zusammenhang steht der Begriff der "Sperre" eines Waldes und zwar so, dass das Bestehen einer "Sperreinrichtung" das Vorliegen einer "Sperre" impliziert, d.h., dass bei Vorliegen einer Sperreinrichtung immer und ausnahmslos auch eine Sperre gegeben ist. Unter einer "Sperre" ist nämlich die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung zu verstehen, wobei diese entweder ausdrücklich - etwa durch Hinweistafeln - oder konkludent - durch die Errichtung einer Sperreinrichtung - erfolgen kann. Ein Zaun ist auch dann als "Sperreinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind, weil auch in einem solchen Fall davon auszugehen ist, dass die allseitige, freie Begehbarkeit des Waldes zumindest behindert wird (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, Zl. 2000/10/0163).

Ein linear verlaufender Zaun (ohne Zusammenschluss der Enden) bedeutet zumindest eine Behinderung des allseitigen freien Betretens der jeweils jenseits des Zaunes gelegenen Waldflächen. Er ist daher zwanglos als "Sperreinrichtung" zu beurteilen. Daran ändert die Möglichkeit, den Zaun zu überklettern, ebenso wenig etwas, wie das Vorhandensein von Durchlässen in Form von Toren oder Überstiegen (VwGH 12.04.2010, 2008/10/0072).

Durch das Anbringen der Schnur auf der Ostseite des Waldanteiles des Grundstückes Nr. x, KG P, war das allseitige freie Betreten der jenseits des Zaunes gelegenen Waldflächen behindert. Daran ändert auch die Möglichkeit des Übersteigens des Seiles nichts.

Es handelt sich daher um eine Sperre im Sinne des Forstgesetzes.

Für diese Sperre bzw. Sperreinrichtung besteht kein auf dem Forstgesetz, einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruhender Rechtsgrund.

Im gegenständlichen Fall wurde somit Wald eindeutig von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch bauliche Maßnahmen im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur herausgenommen.

Die Sperreinrichtungen, die auf Nichtwaldflächen errichtet wurden, unterliegen nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, es besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit der Forstbehörde.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist bei verwaltungspolizeilichen Aufträgen, wie dem vorliegenden, von der Sach- und Rechtslage auszugehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde gegolten haben. Die Erfüllung des forstpolizeilichen Auftrages während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nicht als relevante Änderung des Sachverhaltes zu beurteilen (vgl. VwGH 21.10.2021, Ra 2021/07/0087).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu derartigen Leistungsbescheiden festgehalten, dass wenn während des (Rechtsmittel)-Verfahrens eine der Voraussetzungen für die Maßnahme wegfällt, ein vergangenheitsbezogener Feststellungsbescheid zu erlassen ist (vgl. 24.10.2001, 2000/04/0142).

Der unter Spruchpunkt II. angeführte forstpolizeiliche Auftrag des gespannten Seils auf der Ostseite des Waldanteiles des Grundstückes Nr. x, KG P ist ursprünglich zu Recht erfolgt.

Der darüber hinaus erteilte forstpolizeiliche Auftrag erfolgte nicht zu Recht, da es sich bei den Teilflächen Gärten nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer